

(4) Der Verlauf der Grenzlinie wurde in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages ist

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen in keiner Weise den rechtlichen Status der über dem Festlandsockel liegenden Gewässer, die zur Hohen See gehören, sowie des über diesen Gewässern liegenden Luftraumes.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird der vorliegende Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Warschau stattfinden wird, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 29. Oktober Neunzehnhundertachtundsechzig in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer -Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Oskar F i s c h e r

In Vollmacht
des Staates
der Deutschen

Demokratischen Republik

Adam K r u c z k o w s k i

In Vollmacht
des Staates
der Volksrepublik Polen